Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Geltung und Allgemeines/ Produktkonformität

1.1 In den Geschäftsbeziehungen zwischen JELU und dem Kunden gelten die für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Geschäfte, ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von JELU. Entgegenstehende oder von den AGB von JELU abweichende Bedingungen des Kunden erkennt JELU nicht an, es sei denn, JELU hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn JELU in Kenntnis entgegenstehender oder von abweichenden AGB des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen JELU und dem Kunden getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Auch Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

1.3 Die AGB von JELU gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ein Unternehmer ist im Sinne dieser AGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

1.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Rechte ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JELU auf Dritte zu übertragen.

1.5 Produktkonformität: Die Produkte von JELU entsprechen ausschließlich der europäischen Gesetzgebung. Der Kunde übernimmt für Importe außerhalb der EU die Verpflichtung zur Überprüfung der Produktkonformität mit den jeweils im Importland geltenden Gesetze. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Typenblättern beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen von JELU sowie im Internet enthaltene Angebote sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch JELU entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Im Fall der Ausführung gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.

2.3 Die Leistungspflicht von JELU beschränkt sich ausschließlich auf die Pflichten als Verkäuferin aus dem Kaufvertrag. Beratungs- oder Auskunftsleistungen werden ausdrücklich nicht als

Pflicht von JELU vereinbart, soweit keine zusätzliche besondere Vereinbarung mit einer zusätzlichen Vergütung zwischen JELU und dem Kunden vorliegt.

2.4 JELU ist berechtigt, gegenüber dem Kunden Abschlagsrechnungen bzw. Vorschussrechnungen zu stellen bis zum vollen Warenwert des Vertrages. Soweit der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist (14 Tage) nach Zugang der Abschlags- bzw. Vorschussrechnung an JELU leistet, ist JELU bis zur Leistung auf die Abschlags- bzw. Vorschussrechnung von ihren Lieferpflichten in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht freigestellt. Liefertermine, die von JELU zugesagt worden sind, verschieben sich entsprechend. Soweit der Kunde nach nochmaliger Aufforderung durch JELU zur Begleichung der gestellten Abschlags- bzw. Vorschussrechnung mit angemessener Fristsetzung die Leistung nicht vornimmt, ist JELU berechtigt ohne weitere Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden uns gegenüber ausgeschlossen. Der Nachweis des Zugangs der Rechnung ist mit dem Datum der Absendung unter Hinzurechnung zweier Werktage vereinbarungsgemäß erbracht.

2.5 Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich im Sinne eines Fixtermins vereinbart.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1 Die Preise verstehen sich stets zzgl. MwSt. und, soweit nicht anders vorgegeben in Euro, ausschließlich Verpackung, Fracht, Transportrisiko, Porto und Wertsicherung.

3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist JELU berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt des Verzuges gegenüber dem Kunden aus der ausstehenden Kaufpreisverpflichtung geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Evtl. vereinbarte Skonti werden in diesem Fall nicht gewährt, auch dann nicht, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen insgesamt in Verzug befindet.

3.3 Eine Zahlungsverweigerung oder Zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsschluss kannte.

3.4 Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. Aufrechnungsrecht des Kunden gegenüber den fälligen Forderungen von JELU aus dem Gesamtsaldo der Geschäftsverbindung bzw. aus Einzelvertrag besteht nur, soweit die Forderungen des Kunden anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Das bloßes Schweigen von JELU auf die Geltendmachung solcher Forderungen gilt nicht als Anerkennung oder Unstrittigstellung der Forderungen des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Leistungsverweigerungsrechte des Kunden entsprechend.

3.5 Ändern sich nach Vertragsschluss die Preisgrundlagen wesentlich, behält sich JELU eine Anpassung der Preise entsprechend der Änderung in den Preisgrundlagen vor. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragsabschluss eine

Preissteigerung von mindestens 10 % zu verzeichnen ist. Die bei JELU bis dahin entstandene Aufwendungen an Material, Lohnkosten und Fremdleistungen sind zu erstatten.

3.6 Die Preise verstehen sich für vollständige Verkaufs- oder Verpackungseinheiten. Bei sämtlichen vom Kunde gewünschten Änderungen ist JELU berechtigt, für die entsprechenden Mehrkosten einen Preisaufschlag zu verrechnen.

3.7 Bei Annullierung, Reduzierung und Abänderung von Bestellungen durch den Kunden ist JELU berechtigt, die bis dahin angefallenen Verwaltungs-, Lager- und Transportkosten dem Kunden zu berechnen. Gleiches gilt bei Sonderfertigungen für die Beschaffungs- und Produktionskosten. Rücklieferungen oder Stornierungen bestellter und gelieferter Waren durch den Kunden sind nur nach Rücksprache mit JELU möglich. In diesem Falle ist JELU berechtigt, bei Gutschrift der Waren Wiedereinlagerungskosten in Abzug zu bringen.

3.8 Der Kunde ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen vor Bestellannahme durch Bankgarantie, Zahlungsausfallversicherung oder ähnlicher Sicherung abzusichern. Auf Aufforderung hat der Kunde JELU entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.9 JELU ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten entstanden, so erfolgt die Verrechnung jeder eingehenden Zahlung zunächst auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.

3.10 JELU behält sich vor, insbesondere bei noch nicht bekannten Kunden, nur gegen Vorauszahlung oder Zug um Zug zu leisten.

3.11 JELU ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von jeweils 5,00 € zzgl. MwSt. zu erheben. Für die Ausstellungsgebühr bei Wechseln ist JELU berechtigt 6,00 € zzgl. MwSt. zu verlangen. Bei zurückkommenden Bankeinzug, nicht eingelöstem Scheck (Rückscheck) und für einen Wechselrückruf werden jeweils 15,00 € zzgl. MwSt. sowie die anfallenden Bankgebühren erhoben.

3.12 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang bei JELU maßgeblich.

3.13 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

4. Lieferung

4.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von JELU, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller technischer Einzelheiten des Auftrags unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

4.2 Mit dem Verlassen der Lieferung aus der Betriebsstätte von JELU geht die Gefahr auf den Kunden über. Sofern nichts Abweichendes vereinbart, ist Lieferung ab Werk vereinbart: Incoterms 2020: EXW (Ex Works). Bei Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit Bereitstellung in der Betriebsstätte auf den Kunden über. Die Gefahr geht auch auf den Kunden über, wenn auf Veranlassung von JELU von der Betriebsstätte eines Dritten geliefert wird. Ver- und Entladung sind nicht Vertragsgegenstand.

4.3 Soweit Versendung oder Lieferung durch JELU vereinbart ist, ändert dies nichts daran, dass die Versendung oder Lieferung auf Gefahr des Kunden erfolgt. Eine solche Vereinbarung regelt lediglich die Kostenübernahme der Versendung oder Lieferung. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das gleiche gilt, soweit sich die Versendung oder Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder nach Vertragsschluss eintretender Hindernisse, die JELU nicht zu vertreten hat, verzögert. In diesem Falle geht die Gefahr ab Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Kunden über. Die Ware lagert zudem auf Kosten des Kunden, wenn dieser die Ware trotz Abholungsvereinbarung nicht oder nicht fristgerecht abholt.

4.4 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfange zulässig. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist.

4.5 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die JELU nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, europaweite und/oder weltweite Rohstoffknappheit), soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von JELU und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt JELU dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von JELU die Erklärung verlangen, ob JELU zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich JELU nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadenersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4.6 JELU haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden ihrer Vorlieferanten hat JELU nicht einzutreten, da diese nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind. JELU ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihr gegen Vorlieferanten zustehenden Ansprüche an den Kunden abzutreten.

4.7 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von JELU innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung von Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Soweit sich der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, kann JELU davon ausgehen, dass der Kunde wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangt.

4.8 Eine feste Lieferfrist besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart oder schriftlich zugesagt.

4.9 Hat JELU die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten, gilt für die Verzugsentschädigung dieser Vereinbarung entsprechend. Ergibt sich demnach eine Haftung, wird diese pauschaliert in Höhe von 3% des Lieferwertes für jede vollendete Woche Verzug, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. JELU steht der Nachweis offen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Verpackung und Versicherung

5.1 Sofern der Kunde es wünscht, wird JELU die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

5.2 Art und Umfang der Verpackung wird jeweils in der Auftragsbestätigung festgelegt.

5.3 Mehrwegverpackungen werden dem Kunden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheit ist JELU vom Kunden innerhalb von 14 Tagen in Textform anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt dies, ist JELU berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 20 % des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) nach Mahnung als Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung gleich in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

5.4 JELU nimmt im Rahmen der Pflichten gemäß dem Verpackungsgesetzes (VerpackG) Verpackungen zurück. Der Kunde kann Verpackungen an der Betriebsstätte von JELU zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können auch bei Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Kunden ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackung trägt der Kunde. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als unser Betrieb, so trägt der Kunde lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zu unserem Betrieb entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist JELU berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 JELU behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunden im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich JELU das Eigentum vor, bis sämtlichen Forderungen von JELU gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine

laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo abgezogen und anerkannt ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist JELU zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

6.2 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sachen verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von JELU als Hersteller i. S. d. § 950 BGB erfolgt und JELU unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache zur Zeit der Verarbeitung erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei JELU eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an JELU. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt (§§ 947,948 BGB), so erwirbt JELU Miteigentum an der neu geschaffenen Sache entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Ist in Folge der Verbindung oder Vermischung eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit ihm die Hauptsache gehört, schon jetzt JELU das Miteigentum daran im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von JELU stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

6.3 Wird Vorbehaltsware alleine oder zusammen mit nicht JELU gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, d. h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; JELU nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag von JELU, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von JELU, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von JELU an dem Miteigentum entspricht.

6.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen auf JELU tatsächlich übergehen. Soweit der Kunde mit seinen Kunden ein Abtretungsverbot bezüglich dieser Forderung vereinbart hat, erlischt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factorings ist dem Kunde nur unter den Voraussetzungen gestattet, dass JELU dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden schriftlich angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von JELU übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von JELU fällig.

6.5 JELU ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. JELU wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen

Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von JELU hat der Kunde JELU die Geschäftsadressen sowie Privatadressen seiner Kunden, an die Vorbehaltsware bzw. Ware, in die gelieferte Ware von JELU als wesentlicher Bestandteil eingegangen ist, weitergeliefert hat, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst auch die Verpflichtung des Kunden aufzulisten, inwieweit diese Lieferungen von seinen Kunden bereits beglichen worden sind und welche Forderungen hier noch im Einzelnen offenstehen.

6.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde JELU unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. JELU ist berechtigt, den Ersatz der Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Abwehr der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von dem Kunden zu verlangen.

6.7 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

6.8 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen um mehr als 10 Prozent, so ist JELU insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von JELU aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

6.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

7. Gewährleistung, Mängelhaftung, Haftung

7.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Mängel sind durch schriftliche Anzeige an JELU zu rügen, nachdem andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Die Rüge ist verspätet, wenn erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach Eingang der Ware in Textform mitgeteilt werden. Die Rüge offensichtlicher Mängel ist nur rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung, in Textform bei JELU eingeht. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB.

7.2 Stellt der Kunde einen Mangel fest, ist er verpflichtet, JELU die beanstandete Sache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und für die Prüfung eine angemessene Frist einzuräumen. Bei Verweigerung entfällt die Gewährleistung. Bis zum Abschluss der Prüfung durch JELU darf der Kunde nicht über die beanstandete Sache verfügen, dies heißt sie darf nicht geteilt, weiterverkauft oder weiterverarbeitet werden.

7.3 Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware hat der Kunde unbeschadet der Regelung in Ziff. 7.1 bereits bei Wareneingang die Obliegenheit, die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu überprüfen und etwaige Mängel dem Verkäufer unverzüglich in Textform anzuzeigen, soweit eine Prüfung dieser Eigenschaften nach Art und Beschaffenheit der Ware zu diesem Zeitpunkt zumutbar ist. Unterbleibt die Mängelanzeige in Bezug auf die in Satz 1 genannten Eigenschaften trotz Zumutbarkeit der Prüfung, gilt die Ware insoweit als genehmigt. In diesem Fall stehen dem Kunden Mängelrechte in Bezug auf solche Mängel nicht zu.

7.4 Soweit es der Kunden im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterlässt, die hierfür und die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen äußeren und inneren Eigenschaften der Ware vor dem Einbau bzw. Anbringen zu überprüfen, handelt er grob fahrlässig. In diesem Fall kann er Mängelrechte in Bezug auf diese Eigenschaften nur geltend machen, wenn JELU die betreffende Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache von JELU übernommen worden ist.

7.5 Bei berechtigten Beanstandungen ist JELU berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen.

7.6 Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 BGB (arglistiges Verschweigen), §§ 445a/b BGB (Regress) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorsieht.

7.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß. Wird die Ware anders als zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch genutzt (z.B. mit ungeeigneten Betriebsmitteln, ungeeigneten Baugrunds oder besonderer äußerer Einflüsse, unsachgemäßen Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen) bestehen keine Mängelansprüche. Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn die Ware nach Auslieferung an den Kunden von diesem nicht trocken gelagert wird.

7.8 Ansprüche des Kunden wegen zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen oder diese entstehen, weil die Ware an einen anderen Ort als der Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.9 Hat der Kunde die bei Gefahrübergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er von JELU gemäß § 439 Abs. 3 BGB Aufwendungsersatz für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware (sogenannte Ausbaukosten und Einbaukosten) nur nach Maßgabe der

nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde solche Aufwendungen im Verhältnis zu seinem Kunden gemäß §§ 439 Abs. 3, 445a, 475 Abs. 4 BGB zu tragen hat.

7.10 Erforderlich im Sinne der § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Ausbaukosten und Einbaukosten, die den Ausbau und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und JELU vom Kunden durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden. Ein Vorschussrecht des Kunden für Ausbaukosten und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Es ist dem Kunden auch nicht gestattet, mit Aufwendungsersatzansprüchen für Ausbaukosten und Einbaukosten einseitig ohne Einwilligung von JELU gegen Kaufpreisforderungen oder anderweitige Zahlungsansprüche von JELU aufzurechnen. Über die erforderlichen Ausbaukosten und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Kunden, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine Ausbaukosten und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB zu ersetzen.

7.11 Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445a/b BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Endkunden des Kunden berechtigt war und auch nur in dem gesetzlich bestimmten Umfang, nicht dagegen für nicht mit JELU abgestimmte Kulanzregelungen. Rückgriffsansprüche setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, voraus.

7.12 Sind die vom Kunden für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Sinne der §§ 439 Abs. 2 und 3, 445a BGB im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig, ist JELU berechtigt, den Aufwendungsersatz zu verweigern. Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die geltend gemachten Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 2 und 3 BGB einen Wert in Höhe von 150% des Kaufpreises der Ware in mangelfreiem Zustand oder 200% des mangelbedingten Minderwertes der Ware übersteigen.

7.13 Bei unberechtigten Mängelrügen hat der Kunde die JELU dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern der Kunde erkannt oder schuldhaft nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem Verantwortungsbereich liegt.

8. Schadensersatzansprüche und Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischen Schadens beschränkt. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Sache typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von JELU. Soweit JELU oder deren Erfüllungsgehilfen technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden, ohne dass dies vertraglich geschuldet ist, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9. Schutzrechte und Ansprüche Dritter

9.1 Der Kunde stellt JELU von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten durch die von JELU im Auftrag des Kunden hergestellten und gelieferten Waren gegen JELU geltend machen. Der Kunde erstattet JELU in diesem Zusammenhang auch sämtliche notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung von JELU, einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten.

9.2 JELU verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung derartiger Ansprüche durch Dritte zu informieren und ihm alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.3 Die Freistellungspflicht des Auftraggebers gemäß Ziffer 9.1 besteht nur unter der Voraussetzung, dass

a) die behauptete Rechtsverletzung nicht auf einer Änderung der gelieferten Waren durch JELU beruht, die vom Kunden nicht ausdrücklich genehmigt wurde,

b) die Rechtsverletzung nicht darauf zurückzuführen ist, dass JELU von den Anweisungen oder Spezifikationen des Kunden abgewichen ist,

c) JELU die Waren gemäß den vereinbarten Spezifikationen und den gesetzlichen Bestimmungen hergestellt und geliefert hat.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die JELU im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen des Kunden nicht als vertraulich.

10.2 JELU erhebt personenbezogenen Daten des Kunden und ggfls. deren Ansprechpartner, wie den vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, die Anschrift, die Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der vom Kunden angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt, um den Kunden identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit dem Kunden, um die Anfragen des Kunden ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Kunden über die Produkte und Dienstleistungen

von JELU informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der vom Kunden erteilten Aufträge und/oder Bestellungen sowie zur Rechnungstellung und zur Übersendung von Informationen über die Dienstleistungen und/oder Produkte von JELU. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, d. h. der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z. B. aus HGB, AO) von JELU gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, der Kunde hat in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1. S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

10.3 Dem Kunden stehen nachfolgende Rechte gegenüber JELU zu: das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 u. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

10.4 Soweit die personenbezogenen Daten des Kunden aufgrund seiner ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet JELU die personenbezogenen Daten zur Bearbeitung einer vom Kunden an JELU gestellten konkreten Anfrage und/oder zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Kunde ist, so ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

10.5 Sofern der Kunde ausführliche Informationen zu von ihm erhobenen Daten und eine ausführliche Auskunft zu seinen Rechten wünscht, so stellt JELU diese auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung.

11. Geschäftsethik, Soziale Verantwortung, Umwelt

11.1 Wir haben einen Verhaltenskodex der die Punkte Geschäftsethik, soziale Verantwortung und Umwelt ausführlich abdeckt. Alle unsere Geschäftspartner verpflichten sich ihrerseits zu unserem Verhaltenskodex, bzw. einem ähnlichen eigenen Code of Conduct. Dieser kann unserer Website unter folgendem Link entnommen werden:

https://www.jelu-werk.com/wp-content/uploads/2024/07/Verhaltenskodex-JELU.pdf

12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Salvatorische Klausel

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz von JELU. JELU ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

12.2 Die rechtliche Beurteilung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden formalen und

materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie internationaler Handelsbestimmungen (CISG). Weiterhin ausgeschlossen sind Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung von ausländischen Rechtsnormen bzw. ausländischen Gerichtsständen führen würden.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

12.4 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

ENDE.